

Seit wann sind VdRBw-Veranstaltungen hoheitlich organisiert?

Ein Dreiundsiebzigjähriger mit der Disziplinarstufe mindestens im Rang eines Bataillonskommandeurs?

Stümperhaft und albern: ZDv 37/10 lässt grüßen

Zitat:

„Oberst d.R. Michael Sauer (Landesvorsitzender RP) und Fregattenkapitän d.R. Jürgen Lemke (stellv. Landesvorsitzender RP und Beauftragter Internationale Zusammenarbeit) zeichneten am 27.02.2015 zwei Kameraden der US-Streitkräfte aus, die während mehrerer Veranstaltungen des Reservistenverbandes die Voraussetzungen für das Leistungsabzeichen in Gold bzw. Die Schützenschnur in Bronze erfüllt hatten.“

Quelle:

<http://www.reservistenverband.de/evewa2.php?d=1427386928&menu=6001&gliederung=4100000000> (abgerufen am 26.03.2015 um 17:23 Uhr)

Kommentar:

1.

Nur in dienstlichen Veranstaltungen, d.h. in Veranstaltungen der Bundeswehr, können Schießübungen für den Erwerb der Schützenschnur der Bundeswehr stattfinden.

Völlig ausgeschlossen ist das in Veranstaltungen dieses VdRBw da, weil diese Vereinigung zivil organisiert ist.

Hier zeigt sich die dilettantische und mithin täuschende Berichterstattung dieser Vereinigung.

2.

Die ZDv 37/10 schreibt folgendes vor:

*„Die unterste Stufe des Leistungsabzeichens ist durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten auszuhändigen. Die Stufen II und III händigt ein Vorgesetzter mit mindestens der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs aus. Die **Aushändigung** hat **in würdiger Form** zu erfolgen. Der Soldat erhält das Leistungsabzeichen in der Stufe, für die er die Bedingungen erfüllt hat.“*

Mit Vollendung des 65igsten Lebensjahres kann man nicht mehr in das Dienstverhältnis eines Soldaten berufen werden. Insofern kann Sauer mit seinen 73 Lebensjahren nicht mehr Soldat sein; geschweige denn mit der Disziplinarstufe 2 ausgestattet sein.

Wie kann sowas sein? „Honoris causa“ nach Gutdünken des Landeskommandos Rheinland-Pfalz? Eine Bevollmächtigung erscheint mir hier ausgeschlossen!

Dass Herr Lemke die Voraussetzungen zur Verleihung erfüllt, wird mit Nichtwissen bestritten.

Abschließend:

Der VdRBw sollte sich exakt an der Vorschriftenlage orientieren und die Leserschaft nicht täuschen. Es wirkt dilettantisch und wenig überzeugend (wie so vieles in dieser Vereinigung)!

Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG ist ein hohes Gut!